



Elektronischer Datenaustausch im automatisierten Mahnverfahren

Stand: Dezember 2012

Amtsgericht Euskirchen

- Mahnabteilung –
53878 Euskirchen

Amtsgericht Hagen

- Mahnabteilung -
58081 Hagen

Allgemeines

Gemäß § 690 Abs. 3 Satz 1 ZPO kann ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Für spätere Anträge im Mahnverfahren gilt diese Vorschrift entsprechend.

Seit dem 1.12.2008 ist die elektronische Übermittlung von Mahnbescheidanträgen für Rechtsanwälte sogar zwingend vorgeschrieben (vgl. § 690 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Auf der Basis dieser Vorschrift wurden für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren ("Stuttgarter Mahnverfahren") verwendbare Antragswege und Beschreibungen für den Aufbau der einzelnen Antrags- und Mitteilungsdateien festgelegt. Diese Handhabungsvorschriften sind in den Konditionen für den elektronischen Datenaustausch enthalten, die auf Anforderung von den am automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren beteiligten Gerichten übersandt werden.

Die Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen ist durch Rechtsverordnung vom 28.01.1999 (GV. NW. S. 43) wie folgt geregelt:

Das Amtsgericht Hagen ist für die Mahnsachen zuständig, bei denen der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk der Oberlandesgerichte Hamm oder Düsseldorf hat, das Amtsgericht Euskirchen für Mahnsachen, bei denen der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln hat.

Antragswege

- online-Mahnantrag (Kostenlose internetbasierte Anwendung für Antragsteller mit geringem oder mittlerem Antragsaufkommen) ermöglicht mit einem interaktiven Antragsformular im Internet die elektronische Antragstellung eines Mahnbescheids für jeden Bürger. Eine Vielzahl automatischer Plausibilitätsprüfungen hilft dabei, die im Antrag geforderten Angaben korrekt zusammen zu stellen. Für die Erstellung des entsprechenden Datensatzes ist keine zusätzliche Software erforderlich. Die damit erstellte Datei kann dann elektronisch verschlüsselt ausgedruckt werden („Barcode-Antrag“) oder digital signiert und an das Gericht versandt werden (Internet-Übermittlung unter Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs -EGVP- zur Datenübermittlung).
- Dateiübermittlung per EGVP (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) oder mittels einer anderen zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware richtet sich an Antragsteller und Prozessbevollmächtigte, die eine Standard-Software zur Erstellung von Datensätzen einsetzen. Die damit erzeugten Datensätze werden in das EGVP oder das andere zugelassene Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukt importiert, dort elektronisch signiert und verschlüsselt per Internet zum Mahngericht übertragen. Auf diesem Weg können Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids als auch Folgeanträge übermittelt werden.

Voraussetzungen

a) online-Mahnantrag per Ausdruck („Barcode-Antrag“):

- Internet Explorer ab Version 5.0 mit aktiviertem Javascript und Cookies
- Laser- oder Tintenstrahldrucker mit sauberem Druckbild

Die vorherige Anmeldung oder die Erteilung einer Kennziffer sind NICHT erforderlich!

b) online-Mahnantrag per Internet-Übermittlung mittels EGVP:

- Internet Explorer ab Version 5.0 mit aktiviertem Javascript und Cookies
- unterstützte Signaturkarte mit qualifizierter Signatur (siehe www.egvp.de)
- unterstütztes Kartenlesegerät (siehe www.egvp.de)
- installiertes EGVP (siehe www.egvp.de)

Das Internetportal zur Antragstellung als Barcodeantrag oder online-Mahnantrag finden Sie unter www.online-mahnantrag.de.

c) Dateiübermittlung per EGVP:

- Internet Explorer ab Version 5.0 mit aktiviertem Javascript und Cookies
- unterstützte Signaturkarte mit qualifizierter Signatur (siehe www.egvp.de)
- unterstütztes Kartenlesegerät (siehe www.egvp.de)
- installiertes EGVP (siehe www.egvp.de)
- geeignete Fachsoftware (siehe www.mahngerichte.de → Verzeichnisse → Softwarehersteller)
- Kennziffer für den elektronischen Datenaustausch (siehe www.mahnverfahren.nrw.de)

d) Dateiübermittlung mittels eines anderen Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukts:

- für den Support, den Leistungsumfang sowie für die Installation ist ausschließlich der jeweilige Anbieter verantwortlich

Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme am elektronischen Datenaustausch:

Die Teilnahme am elektronischen Datenaustausch setzt voraus, dass auf Seiten des Antragstellers bzw. des Prozessbevollmächtigten ein Programm eingesetzt wird, das die in den Konditionen vorgesehenen Anträge in der festgelegten Form erstellen kann. Hierbei kann es sich um eine handelsübliche Standard-Software (vgl. www.mahngerichte.de → Verzeichnisse → Softwarehersteller), aber auch um Eigenprogrammierungen handeln. Bei Eigenprogrammierungen ist es erforderlich, dass die Software in einem Testverfahren erprobt und zugelassen wird. Der Aufwand, der für die Programmierung und den Test entsteht, rechtfertigt sich allerdings nur bei hohen Antragszahlen. Eine Erstellung von Anträgen über Textverarbeitungssysteme o.ä. ist nicht möglich.

Daneben ist eine Kennziffer (= Kundennummer) erforderlich, die das Mahngericht kostenlos erteilt. In dieser sind die Antragsteller- bzw. Prozessvertreterangaben und weitere Angaben für die technische Abwicklung enthalten. Die Vereinbarung des Bankeinzugsverfahrens für die im Mahnverfahren entstehenden Gerichtskosten ist nicht zwingend erforderlich, wird jedoch zur Verfahrensvereinfachung von den Mahngerichten empfohlen.

Eine für Belegverfahren oder Barcode-Anträge erteilte Kennziffer kann jederzeit auf elektronischen Datenaustausch umgestellt werden.

Das Bankeinzugsverfahren umfasst die im Mahnverfahren entstehenden Gerichtskosten (Gebühr KV Nr. 1100 zu § 34 GKG). Zur Zahlung der Gebühr nach KV Nr. 1210 wird in der Widerspruchsnachricht aufgefordert; durch einen im elektronischen Datenaustausch im Einzelfall zu stellenden Antrag kann erreicht werden, dass diese Gebühr ebenfalls eingezogen wird.

Das Bankeinzugsverfahren setzt nach den Bedingungen der Kreditinstitute für den Lastschriftverkehr voraus, dass der Mahnabteilung eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug vorgelegt wird. Die Erteilung der Ermächtigung und das betroffene Konto werden in der Kennziffer vermerkt. Die entstehenden Einzugsbeträge werden gesammelt und wöchentlich in einer Buchung eingezogen; über die Zusammensetzung des Einzugsbetrages wird eine Einzelnachweisung übersandt. Die Einzelnachweisung dient als Buchungsunterlage und enthält für jedes Verfahren die Geschäftsnummer des Gerichts, das Geschäftszeichen des Antragstellers / Prozessbevollmächtigten bzw. eine kurze Parteibezeichnung und den einzelnen Gebührenbetrag. Die außerdem im einzelnen Verfahren erstellte Kostenrechnung enthält den Hinweis, dass der Kostenbetrag abgebucht wird.

Umfang des elektronischen Datenaustauschs

online-Mahnantrag:

Derzeit kann nur der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in elektronischer Form gestellt werden. Alle Folgeschritte im Verfahren werden über Papierbelege abgewickelt. Ein weiterer Ausbau von online-Mahnantrag bleibt zukünftigen Planungen vorbehalten.

Dateiübermittlung per EGVP / ein anderes zugelassenes Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukt und Datenträgeraustausch:

Ein Datenaustausch ist für folgende Anträge und Mitteilungen möglich:

- a) Antragsteller/ -vertreter =====> Amtsgericht
- Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids;
 - Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids;
 - Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids;
 - Antrag auf Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids;
 - Monierungsantworten;
 - Antragsrücknahme;
 - Antrag auf Einzug der zw. Prozesskostenhälfte für das streitige Verfahren.
- b) Amtsgericht =====> Antragsteller/ -vertreter
- Kosten-/Erlassnachricht Mahnbescheid;
 - Kosten-/Erlassnachricht Vollstreckungsbescheid;
 - Zustellungs- bzw. Nichtzustellungsnachricht Mahnbescheid;
 - Zustellungs- bzw. Nichtzustellungsnachricht Vollstreckungsbescheid;
 - Monierung;
 - Widerspruchsnachricht;
 - Abgabenachricht.

Der Antrag auf Erlass des Mahnbescheids muss in jedem Fall im Wege des Datenaustauschs übermittelt werden; die Folgeanträge sollten - soweit es die eingesetzte Software zulässt - grundsätzlich ebenfalls im Datenaustausch übermittelt werden.

Die elektronische Übermittlung von Verfahrensnachrichten des Amtsgerichts ist nach den Möglichkeiten der eingesetzten Software mit der Mahnabteilung zu vereinbaren ("Ausbaugrad"). Auskunft über die Möglichkeiten der jeweiligen Software holen Sie bitte bei den Anbietern ein.

Soweit Mitteilungen des Amtsgerichts nach dem gewählten Ausbaugrad nicht im Wege des Datenaustauschs erfolgen, erhalten Antragsteller bzw. Prozessbevollmächtigte die entsprechenden Nachrichten in schriftlicher Form. Ebenso kann die Antragstellerseite einzelne Verfahrensanträge in schriftlicher Form einreichen, wobei allerdings die vorgeschriebenen Vordrucke für das automatisierte Mahnverfahren benutzt werden müssen.

Grundsätzlicher Ablauf

online-Mahnantrag:

Nach dem Aufruf der Internetseite wird man durch die Benutzerführung des online-Mahnantrags zur Eingabe der nötigen Angaben aufgefordert. Nach vollständiger Eingabe der Antragsdaten kann entweder der Barcode-Antrag lokal ausgedruckt werden oder das EGVP wird zum Signieren und Versenden der Nachricht gestartet.

Dateiübermittlung per EGVP oder mittels einer anderen zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware:

Die Übertragung kann jederzeit erfolgen. Die Verarbeitung der übertragenen Daten erfolgt spätestens am nächsten Werktag nach dem Eingang der Daten.

Die Fachsoftware zur Erstellung der Mahndatensätze erzeugt eine Sammeldatei mit Anträgen, die im lokalen Dateisystem abgelegt wird. Diese Datei kann - automatisiert oder manuell, je nach Unterstützung durch den Softwarehersteller - in die Übertragungssoftware importiert werden.

Die erstellte Nachricht muss zunächst signiert werden (qualifizierte Signatur erforderlich) und kann anschließend in einem weiteren Arbeitsschritt versandt werden.

Nach der Verarbeitung durch das Mahngericht wird (in der Regel am folgenden Tag) eine sogen. „Quittungsdatei“ über das EGVP versandt. Diese enthält Informationen über den technischen Zustand der vom Antragsteller übermittelten Datei sowie über eventuell nicht verarbeitbare Antragsdaten. Verarbeitungsquittungen und Verfahrensnachrichten (nur bei entsprechendem Ausbaugrad) werden arbeitstäglich über das EGVP versandt.

Weitere Informationen / Kontakt

Weitere Informationen zum elektronischen Datenaustausch werden im Internet angeboten unter www.mahnverfahren.nrw.de .

Allgemeine Auskünfte zum „online-Mahnverfahren“, oder aber auch beispielsweise zur Beschaffung von Signaturkarten und Kartenlesern können Sie bei der nachfolgenden Hotline erhalten:

Nordrhein-Westfalen **direkt - das ServiceCenter der Landesregierung**

0211 837-1940

(Servicezeiten: montags bis freitags, 8:00 bis 18:00 Uhr)

Technische Fragen, insbesondere Fragen zur Installation der benötigten Software, zur Software-Kompatibilität oder aber auch zu auftretenden technischen Problemen mit dem EGVP und Fehlermeldungen beantwortet die Hotline der die Firma Westernacher Products & Services AG. Es stehen Ihnen 2 Wege zur Verbindungsaufnahme mit dem Nutzersupport zur Verfügung:

- Support-Telefon: 0 18 05 - 34 87 78, Mo. bis Fr. von 10:00 bis 18:00 Uhr (Kosten: 0,14 Euro pro angefangene 60 Sekunden aus dem dt. Festnetz).
- Per E-Mail an egvp@westernacher.com. Beschreiben Sie bitte das Problem so genau wie möglich. Idealerweise fügen Sie eine Bildschirmkopie (Screenshot) bei.

Bei der Nutzung von anderen Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukten ist für den Support, den Leistungsumfang sowie für die Installation ausschließlich der jeweilige Anbieter verantwortlich!

Hinweis:

Nordrhein-Westfalen direkt und die Firma Westernacher leisten nur den technischen und organisatorischen Support für die Antragstellung im gerichtlichen Mahnverfahren per Internet. Falls Sie Fragen zum gerichtlichen Mahnverfahren an sich, zu rechtlichen Problemen bei der Antragstellung oder insbesondere zu bereits beantragten Mahnverfahren haben, wenden Sie sich bitte ausschließlich an die Mahnabteilungen der Amtsgerichte Hagen und Euskirchen.

<u>Amtsgericht Euskirchen</u>		<u>Amtsgericht Hagen</u>	
Elektr. Datenaustausch	(02251 951 – 2187)	Herr Lukies	(02331 967 – 622)
Herr Förster	(02251 951 – 2162)	Herr Gräve	(02331 967 – 648)
Frau Tüchsen	(02251 951 – 2158)	Herr Müller	(02331 967 – 621)
Herr Fuhs	(02251 951 – 2157)	Herr Salten	(02331 967 – 644)